



CH-3003 Bern, FBBB / BLW/flj

An die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen zuständig sind

Unser Zeichen: flj
Bern, 12.06.2020

Kreisschreiben Nr. 03/2020

Zerstückelungsverbot gemäss Artikel 102 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1)

Es wurde festgestellt, dass in den letzten Jahren die Meldungen der Zerstückelungsbewilligungen nach dem Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) ohne triftige Gründe stetig abgenommen haben. Mit dem Zerstückelungsverbot wird bezweckt, die mit der Subventionierung der Strukturverbesserung angestrebte Wirkung zu erhalten. Die betreffenden Flächen sollen für den vorgesehenen Zweck für ihre Bewirtschafter verfügbar erhalten bleiben (Urteil des Bundesgerichts 1A. 36/2001 vom 29 Januar 2002, E. 3.1). Zudem besteht ein enger Zusammenhang mit dem Zerstückelungsverbot nach Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 4 Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11). Das Verfahren muss in diesen Fällen gemäss Artikel 4a der Verordnung vom 4 Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, SR 211.412.110) mit der Raumplanungsbehörde koordiniert werden. Das Spezialgesetz geht den allgemeineren Gesetzesbestimmungen vor. Demnach gehen die Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes jenen des BGBB vor, sofern sie strenger sind als diejenigen des BGBB¹.

1. Gegenstand des Kreisschreibens

Mit diesem Kreisschreiben möchten wir die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen zuständig sind, auf die Pflicht zur Meldung und die rechtlichen Konsequenzen hinweisen.

Es ist zu beachten, dass landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Rahmen einer Landumlegung mittels Bundesbeiträgen zusammengeführt wurden, nicht ohne Bewilligung zerstückelt werden können. Das Zerstückelungsverbot gilt unbefristet². Die zuständige kantonale Behörde muss dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) alle Verfügungen über eine Zerstückelung von solchen Parzellen eröffnen. Das BLW ist dann berechtigt, gegen diese Verfügungen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen (Art. 166 Abs. 3 LwG).

¹ SARAH VOLKNANDT, Das Zerstückelungsverbot nach Artikel 102 LwG, Blätter für Agrarrecht, BIAR 2/2017, S. 85, 93.

² Urteil des Bundesgerichts 2C_931/2014 vom 23. Mai 2016, E. 3.4.2.

2. Rechtliche Grundlagen

- Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen (SVV; SR 913.1).
- Artikel 102 Absatz 1, 166 Absätze 3, 4 sowie 179 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1).
- Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

3. Zerstückelungs- und Zweckentfremdungsverbot

Gemäss Artikel 102 Absatz 1 LwG dürfen Grundstücke, Werke und Anlagen sowie landwirtschaftliche Gebäude, die mit Bundesbeiträgen verbessert worden sind, während 20 Jahren nach der Schlusszahlung des Bundesbeitrages ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden. Zudem darf Boden, welcher Gegenstand einer Güterzusammenlegung war, nicht zerstückelt werden. Das Zerstückelungsverbot gilt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil des Bundesgerichts 2C_931/2014 vom 23. Mai 2016, E. 3.4.2) zeitlich unbefristet.

In Anwendung von Artikel 166 Absatz 3 LwG ist das zuständige Bundesamt berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. In diesem Fall und in Übereinstimmung mit Artikel 166 Absatz 4 LwG müssen die kantonalen Behörden ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich dem zuständigen Bundesamt eröffnen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Eine solche Ausnahme sieht der Bundesrat in Artikel 37 Absatz 2 SVV nur im Falle einer Zweckentfremdung vor, wenn die kantonale Behörde ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichtet. Hingegen kommt im Falle einer Zerstückelung keine Ausnahmeregelung zur Anwendung.

Folglich muss die kantonale Behörde dem BLW alle Verfügungen betreffend die Zerstückelung von landwirtschaftlichen Parzellen, für die Bundesbeiträge ausgerichtet wurden, eröffnen.

4. Rechtsfolgen bei unterlassener Meldung

Wird der Zerstückelungsentscheid dem BLW nicht mitgeteilt, so handelt es sich um eine rechtswidrige Mitteilung nach Art. 38 VwVG, mit der Folge, dass der Entscheid noch angefochten werden kann. Das BLW kann im Rahmen seines Oberaufsichtsmandats (Art. 179 LwG) nach Art. 166 Abs. 3 Beschwerde einreichen, auch wenn der Zerstückelungsentscheid bereits rechtskräftig ist. Die Beschwerdeinstanz nimmt bei ihrer Entscheidungsfindung eine Güterabwägung zwischen der Rechtssicherheit, welche die Aufrechterhaltung der Verfügung fordert, und den Interessen der Partei, der die Verfügung nicht eröffnet wurde, vor. Es muss davon ausgegangen werden, dass die finanziellen Vorteile einer Aufrechterhaltung der Verfügung von den Parteien kompensiert werden soll. Der Rückgriff der Werk- oder Grundeigentümer auf die kantonalen Behörden bleibt offen.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt sofort in Kraft.

Bern, den 12.06.2020.

Bernard Belk
Vizedirektor